



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**OBERSTER GERICHTSHOF**  
DER PRÄSIDENT

509 Präs 6/24i

**Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs**  
**zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zur Lösung haftungsrechtlicher Fragen bei**  
**Bäumen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert wird**  
**(Haftungsrechtsänderungsgesetz 2024 - HaftRÄG 2024)**

Allgemeines zum Entwurf:

Der Entwurf schafft eine eigenständige Haftungsgrundlage für (bestimmte) Schäden, die durch die von einem Baum typischerweise ausgehenden Gefahren verursacht werden. Dies verfolgt ausweislich der Erläuterungen einerseits das Ziel, den speziellen haftungsrechtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Andererseits soll die von der Rechtsprechung herausgearbeitete analoge Anwendung des § 1319 ABGB – insbesondere die damit verbundene Beweislastumkehr hinsichtlich der Anwendung der zur Gefahrenabwendung erforderlichen Sorgfalt – entbehrlich werden.

Die dahinter stehende Intention, großflächige Baumfällungen zwecks Haftungsvermeidung zu verhindern, resultiert aus rechtspolitischen Überlegungen und bedarf insofern keiner rechtsdogmatischen oder legistischen Betrachtung. Der angeführte Zweck, das hohe Allgemeininteresse an der Erhaltung besonders von alten und großen Bäumen zu schützen, steht jedenfalls im Einklang mit dem Bekenntnis der Republik Österreich zur Nachhaltigkeit und zum umfassenden Umweltschutz (vgl die §§ 1 und 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl I 2013/111) und ist insofern zu begrüßen.

Zu § 1319b ABGB:

1. Haftungsauslösendes Ereignis ist nach Abs 1 „das“ Umstürzen „eines“ Baumes oder „das“ Herabfallen „von Ästen“. Auch wenn der Inhalt dieser Regelung nach ihrem Zweck wohl dahingehend zu verstehen ist, dass auch das Herabfallen schon eines einzigen Astes eine

Haftung auslösen kann, könnten aus der Verwendung des Plurals entspringende Auslegungstreitigkeiten vermieden werden, indem auch hier nur der Singular („Herabfallen eines Astes“) verwendet wird.

Da ein Schaden auch durch Herabfallen anderer Teile eines Baums entstehen kann und insofern eine Vernachlässigung einer Sorgfaltspflicht in Betracht kommt, könnte überdies (zumindest in den Erläuterungen) klargestellt werden, inwiefern diese auch erfasst sein sollen. Zu denken wäre etwa aufgrund der vergleichbaren Interessenlage an eine Haftung auch für das Herabfallen (eines Teils) einer Baumrinde. Welche Gründe es überdies rechtfertigen, dass ein Herabfallen von Früchten generell keine Haftung nach dieser Bestimmung auslösen kann, ist in den Erläuterungen nicht näher beschrieben.

2. Ein Mehrwert der besonders ins Detail gehenden Formulierung des Abs 2 ist nicht zu erkennen. Vorgeschlagen wird daher eine vereinfachte, aber alle im Entwurf angesprochenen Aspekte abdeckende Formulierung wie folgt:

„Die Sorgfaltspflichten des Baumhalters hängen insbesondere vom Standort und der damit verbundenen Gefahr, von der Größe, dem Wuchs, dem Zustand und dem Interesse an einem möglichst naturbelassenen Zustand des Baumes sowie von der Zumutbarkeit von Prüfungs- und Sicherungsmaßnahmen ab.“

3. Abs 3 soll nach den Erläuterungen eine klarstellende Funktion (nur) im Hinblick auf die Beweislast für ein Verschulden des Baumhalters haben. In der vorgeschlagenen (weiten) Formulierung findet sich diese Beschränkung allerdings nicht. Ohne Blick in die Erläuterungen ist der genaue Inhalt der gewollten Rechtsfolge deshalb nicht ersichtlich, weil nicht klar ist, welche „allgemeinen Regelungen über die Beweislast“ konkret gemeint sind. Da es sich bei der Bestimmung (auch nach den Erläuterungen) rechtsdogmatisch um eine Haftung für die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten handelt, könnte immerhin auch der Schluss nahe liegen, dass die in diesem Zusammenhang von der Rechtsprechung anerkannten „allgemeinen Regelungen“ zur Anwendung gelangen sollen, wonach der Verkehrssicherungspflichtige (unabhängig vom Vorliegen eines Vertrags) zu beweisen hat, dass er die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat (RS0022476). Dies würde jedoch der in den Erläuterungen angeführten Intention des Entwurfs widersprechen, sodass insoweit eine präzisere Formulierung angeregt wird.